

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 183.

1) Landesherliche Verordnung, die Kommunalverhältnisse der Militärpersonen betreffend.

(Publ. im *Walt.* und *Verordnungsbl.* am 3. Dgbe. 1855.)

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden
 Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Ältester,
 Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld,
 Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛ. ꝛ.

verordnen hiermit, — da es sich herausgestellt hat, daß die Bestimmungen der unter dem 13. Februar 1850 publicirten Gemeindeordnung in ihrer Anwendung auf die zum Militärstande gehörigen Gemeindeangehörigen mit der Stellung des Militärs im bündesgesetzlichen Sinne und mit dem gemeinschaftlichen Militärverbande der Reußischen Fürstenthümer nicht im Einklang sich befinden, — daß von jezt an die Erhebung directer Kommunalabgaben von den Offizieren, insofern dieselben nicht etwa von Einkommen angelegt sind, welches außer dem aus gemeinschaftlichen Rassen bezogenen Gehalte ihnen zudeht, aufhören soll, auch dem im aktiven Dienst befindlichen Militär — unbeschadet der Gebührenentrichtung bei der Erwerbung von Grundbesitz — unter keinen Umständen die Gewinnung des Bürgerrechts anzufinnen ist.

Schloß Schleiz, den 25. November 1855.

(L. S.)

Heinrich LXVII.

v. Selbern.